

Reglement „Fonds für Einzelfallunterstützung“

Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung „Fonds für Einzelfallunterstützung“ besteht im Rahmen der NP Suisse ein zweckgebundener Fonds.

Art. 2 Zweck

Der Fonds bezweckt die finanzielle Unterstützung von Familien mit NP-kranken Angehörigen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) in der Form von Einmalbeiträgen in direkter und indirekter Form (z.B. an Betreuende).

Art. 3 Finanzierung

Der Unterstützungsfonds wird geäuftnet durch Zuwendungen Dritter.

Art. 4 Organisation

Der Unterstützungsfond wird durch den Kassier von NP Suisse verwaltet.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand der NP Suisse. Zur Antragsbehandlung bestellt dieser aus den eigenen Reihen einen Fondsausschuss und delegiert diesem die Entscheidungsbefugnis. Der Ausschuss besteht aus drei Vorstandsmitgliedern. Er entscheidet mit Mehrheit. Stellvertretung innerhalb des Vorstandes und Zirkularbeschlüsse sind möglich. Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren.

Unterstützungsgesuche sind mittels geeigneten Beilagen zu begründen und an NP Suisse zu richten. Die Gesuche werden vertraulich behandelt.

Der Fondsausschuss der NP Suisse entscheidet gestützt auf die vorgelegten bzw. nachgeforderten Unterlagen und unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles. Er legt Art und Höhe der auszurichtenden Unterstützungsbeiträge fest.

In der Regel werden einmalige finanzielle Beiträge gewährt.

Der Fondsausschuss ist berechtigt, die Gewährung von Unterstützungsbeiträgen an Auflagen und Bedingungen zu knüpfen.

Art. 5 Rechtsmittel

Entscheide des Fondsausschusses können an den Vorstand der NP Suisse weitergezogen werden. Dieser entscheidet abschliessend.

Art. 6 Aufsicht

Der Fondsausschuss erstattet dem Vorstand einmal jährlich Bericht.

Art. 7 Änderung des Reglements


Der Vorstand von NP Suisse kann dieses Reglement jederzeit im Rahmen seiner Kompetenzen gemäss Statuten abändern.

Art. 8 Auflösung

Der Vorstand von NP Suisse kann die Auflösung des Unterstützungsfonds beschliessen. In diesem Fall wird das Fondsvermögen in das Vereinsvermögen der NP Suisse übertragen.

Vom Vorstand der NP Suisse rückwirkend beschlossen per 1. Januar 2013 an seiner Sitzung vom 17. September 2013 in 8545 Rickenbach.

Gezeichnet:



Christoph Poincilit
Präsident



Andreas Hediger
Kassier